

# Informationen zur SozialCard

## I. Allgemeine Voraussetzungen

### **WER HAT ANSPRUCH AUF EINE SOZIALCARD?**

- Personen, die im Besitz einer GIS-Gebührenbefreiung sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz seit zumindest 12 Monaten durchgehend in Graz haben
- österreichische Staatsbürger:innen oder
- asylberechtigte ausländische Personen oder ausländische Personen, die keine EWR-Bürger:innen sind, mit einem über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder
- EWR-Bürger:innen mit einer Anmeldebescheinigung nach dem NAG sind sofern eine GIS – Gebührenbefreiung vorliegt

\*) Personen ohne Altersgrenze:

Ständig schwer gehbehinderte und geistig bzw. mehrfach beeinträchtigte (geistig und körperlich behinderte) Menschen.

- Wenn Sie Drittstaatsangehörige sind, müssen Sie sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten. Sie können die SozialCard auch bekommen, wenn Sie noch nicht 5 Jahre in Österreich leben und einen Nachweis über das Sprachniveau A 2.

**Ausgenommen von der Vorlage einer GIS-Befreiung** sind Personen, die zwar die Voraussetzungen der GIS-Befreiung erfüllen, aber aus den unten angeführten Gründen keine bekommen:

- Personen in einer stationären Einrichtung.
- Pensionist:innen, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren erwachsenen Kindern wohnen und dadurch keinen Anspruch auf eine GIS-Befreiung haben.
- Kinder mit Behinderung, die bei den Eltern leben und keinen Anspruch auf eine GIS-Befreiung haben.
- Personen, die keinen Fernseher oder Radio besitzen (gilt nur für AMS-Bezieher:innen und Pensionist:innen).
- Personen, die länger als 3 Monate durchgehend Lebensunterhalt nach dem Sozialunterstützungsgesetz oder Behindertengesetz beziehen.

## WER HAT KEINEN ANSPRUCH AUF EINE SOZIALCARD?

- Asylwerber:innen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können sowie ausländische Personen, die über keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel verfügen
- Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen
- Zivildienstler und Präsenzdienstler
- Personen, die Leistungen von der Österreichischen Gesundheitskasse bekommen und keine GIS Gebührenbefreiung haben
- Personen, die sich in einer Ausbildung befinden oder beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet sind
- Personen, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Ausnahmen: Pensionist:innen, Personen die Kinderbetreuungsgeld beziehen, werdende Mütter, Personen mit Beeinträchtigungen)
- Personen, die keine GIS-Befreiung haben und auch nicht in die Ausnahmeregelungen fallen (siehe Punkt I.).

## II. Welche Nachweise sind erforderlich?

Antragsformular, GIS-Befreiung, Passfoto, Ausweis

### **Pensionist:innen:**

Antragsformular, GIS-Befreiung, Pensionsbescheid, Passfoto, Ausweis

### **Aufenthaltsberechtigte Personen:**

Antragsformular, GIS-Befreiung, Passfoto, Aufenthaltstitel (Visum)

EU/EWR-Bürger:innen, die sich seit 2006 in Österreich niedergelassen haben, benötigen eine Anmeldebescheinigung (Ausstellung durch die Stmk. Landesregierung, Abt. 3, Paulustorgasse 4, Graz)

### **Sozialunterstützungsbezieher:innen:**

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Sozialunterstützungsbezug)

### **Personen in einer stationären Einrichtung (sofern die Einrichtung die GIS-Gebühren bezahlt).**

Antragsformular, Einkommen, Passfoto, Ausweis, Bestätigung, dass die Einrichtung die GIS-Gebühren bezahlt

### **Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (BHG):**

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Bezug)

Ist für ständig schwer gehbehinderte und geistig bzw. mehrfach beeinträchtigte (geistig und körperlich behinderte) Personen eine Begleitperson nachweislich erforderlich (steht in der Regel im Bundessozialamtsausweis), so gilt die „Grazer SozialCard Mobilität“ auch für diese. Eine vom Sozialamt der Stadt Graz ausgestellte Bestätigung ist den Holding Graz Linien vorzulegen.

### **Drittstaatsangehörige zusätzlich:**

Nachweis über das Sprachniveau A2 **UND** eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Wertekurs.

## III. Leistungen

Bezug der „Grazer SozialCard Mobilität“ der Holding Graz Linien, **Jakoministraße 1**, gültig für die Benützung aller städtischen Verkehrsmittel (gültig für Straßenbahnlinien und Stadtbuslinien; Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden) mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101 um derzeit entweder € 50,- (ohne Schlossbergbahnbenützung) oder € 60,- (mit Schlossbergbahnbenützung) pro Person und Jahr (wird durch die Holding Graz Linien administriert und eingehoben).

1. Als finanzielle Unterstützung bekommen Sie einen **Energiekostenzuschuss (je nach Berechtigung) sowie eine Weihnachtsbeihilfe.\***
2. Wenn Sie kleine Kinder haben, die noch nicht in die Schule gehen, bekommen Sie einmal im Jahr den **Kleinkinderzuschuss.\***
3. Für Ihre Kinder bekommen Sie zu Schulbeginn eine **Unterstützung für Schulsachen.** Für Kinder, die die 9- jährige Schulpflicht bereits erfüllt haben, müssen Sie eine Bestätigung vorlegen, dass diese weiterhin eine Schule besuchen.\*

\*Geldleistungen der SozialCard werden auf ein vom jeweiligen Haushalt bekanntgegebene Kontoverbindung (1x pro Haushalt) und nur mit gültiger SozialCard angewiesen. Leistungen basierend auf der SozialCard sind freiwillige Leistungen der jeweiligen Einrichtungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

4. Teilnahme an der „Team Österreich Tafel“ Großmarktstraße 8, 8020 Graz, jeden Samstag 11:00 – 13:00

5. Einkaufsmöglichkeit in den Vinzimärkten, Karl-Morre-Straße 9,  
8020 Graz, Mo/Di/Mi/Fr 8-12.30 Uhr, Do 13-16 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr oder Herrgott-  
wiesgasse 51, 8020 Graz, Di/Mi 14-18 Uhr, Do 9-13 Uhr
6. Teilnahme an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“  
Kontakt & Info: Brockmanngasse 5/I, 8010 Graz, Tel.-Nr.: 0316/827-122,  
**Kulturpass** in der SozialCard erhältlich,  
[www.hungeraufkunstundkultur.at/steiermark](http://www.hungeraufkunstundkultur.at/steiermark)
7. In der Stadtbibliothek Graz gilt für alle SozialCard- und KulturpassInhaber:innen  
eine ermäßigte Mitgliedsgebühr. Jahresgebühr 10 EUR, Halbjahresgebühr 5 EUR.
8. Kostenlose Teilnahme an Vorträgen, Arbeitskreisen und Kulturveranstaltungen der  
Urania Steiermark. Reduzierte Kosten für die Jahresmitgliedschaft (20Euro statt  
25Euro) als Voraussetzung für den Besuch von Kursen und Seminaren. Urania,  
Burggasse 4/1, 8010 Graz, 0316/82 56 88, [urania@urania.at](mailto:urania@urania.at)
9. Begünstigter Eintritt ins **Hans Gross Kriminalmuseum**, Universitätsplatz 3, Graz.  
<http://kriminalmuseum.uni-graz.at>
10. Finanzielle Unterstützung für Kinder von SozialCard-Inhaber:innen für **Feriencamps**  
im Rahmen der Kindererholung des Amtes für Jugend und Familie.
11. **Gratis Vereinsmitgliedschaft** für Kinder von SozialCard-Inhaber in Grazer  
Sportvereinen. Sportamt Graz, Stadionplatz 1, 8041 Graz, Marie Verwüster  
0316/872-7877, [marie.verwuester@stadt.graz.at](mailto:marie.verwuester@stadt.graz.at)
12. Kostenlose Nachhilfe für Ihre Kinder von **bit social** in den Fächern Deutsch,  
Englisch, Mathematik. Die Nachhilfe findet im Lendpavillon Graz statt.  
Volksgartenstraße 11,8020 Graz, 0664/61 99 814
13. Kostenloser Besuch der Kreativschule „Die Kunstschiene“ des Weichenstellwerks.  
Im Angebot sind Musikunterricht, Kalligraphiekurse sowie eine Nähwerkstatt.  
Verein SICHER LEBEN Steyrgasse 114, 8010 Graz, 0677/62 41 9976,  
[office@weichenstellwerk.at](mailto:office@weichenstellwerk.at)
14. Grazer Freibäder inclusive Ragnitzbad  
Ermäßigter Eintritt für SozialCard-Inhaber:innen  
<http://www.holding-graz.at/nc/freizeit/baeder.html>

## V. Hinweise

### **Wo kann der Antrag für die SozialCard gestellt werden?**

Schmiedgasse 26, 1. Stock, Zimmer 157, Öffnungszeiten: MO-DO: 8-14 Uhr, FR: 8-12:30 Uhr  
Info-Hotline (MO-FR siehe Öffnungszeiten) 0316 / 872 6397 oder 0316 / 872 6398

### **Gültigkeit / Erlöschen der SozialCard**

Die Gültigkeitsdauer der SozialCard ist auf der Karte aufgedruckt und richtet sich nach der Gültigkeit des vorgelegten Bescheides zum Nachweis über ein geringes Haushaltseinkommen (z.B. gültig bis 30.09.2013 oder „bis auf Widerruf“). Die Gültigkeit der SozialCard erlischt grundsätzlich lt. Angabe auf der SozialCard. Die Gültigkeit der SozialCard erlischt weiters wenn:

- a) die für die Erlangung notwendigen Voraussetzungen wegfallen oder
- b) der/die Inhaber:in auf die Karte verzichtet oder
- c) durch Tod des/der Inhaber:in

### **Meldepflicht / missbräuchliche Verwendung / Entziehung**

Jeder/Jede Inhaber:in (Antragsteller:innen und Haushaltsangehörige Personen) einer SozialCard ist verpflichtet sämtliche Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard sowie der für den jeweiligen Haushalt gültigen Bankverbindung dem Sozialamt der Stadt Graz unverzüglich bekannt zu geben. Eine Missachtung der Meldepflicht von Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard, missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe an andere Personen führt zum Entzug der SozialCard und kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Der Antragsteller haftet für wahrheitsgemäße Angaben und bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular auch alle Haushaltsangehörigen Personen über die Bestimmungen zur SozialCard informiert zu haben.